

Lärmschutz-Verordnung

§ 1

Im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Perchtoldsdorf ist verboten:

An allen Tagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr, an Samstagen ab 17.00 Uhr sowie an Sonn- und bundesweiten Feiertagen ganztägig:

- a) im Freien jede Lärm verursachende Tätigkeit sowie die Verrichtung von Arbeiten mit Lärmbelästigung als auch der Betrieb von Lärm verursachenden Maschinen, gleichgültig auf welche Art diese Geräte angetrieben werden.
- b) gleich gelagerte Tätigkeiten in Gebäuden, sofern nicht sämtliche Fenster und Türen geschlossen sind und dafür Sorge getragen wird, dass keine Lärmentwicklung nach außen dringt.

§ 2

Ausgenommen sind Tätigkeiten, die zu unmittelbarer Schadensabwendung, bei Gefahr im Verzug durchzuführen sind.

§ 3

Wer dem Verbot gemäß § 1 dieser Verordnung zuwider handelt begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) mit einer Geldstrafe bis zu € 218 oder mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen zu bestrafen.

§ 4

Die gegenständliche Lärmschutzverordnung tritt mit 01.01.2015 in Kraft.